

HINTERGRUNDINFORMATION

Medizinische Grundlagen, Rechtssicherheit, Kontrolle – das deutsche Transplantationsgesetz im kurzen Überblick

Das deutsche Transplantationsgesetz (TPG) ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten. Sechs Monate vorher war es vom Deutschen Bundestag mit einer großen Mehrheit verabschiedet worden. Es regelt die Spende, Entnahme, Vermittlung und Übertragung von Organen, die nach dem Tod oder zu Lebzeiten gespendet werden. Dabei trennt das Gesetz die Bereiche Organspende, Organvermittlung und Organübertragung streng organisatorisch und personell voneinander.

Das TPG sieht verschiedene Kontrollmechanismen vor, um Missbrauch zu verhindern, und schafft Rechtssicherheit für Organspenderinnen und Organspender, Empfängerinnen und Empfänger und alle an der Organentnahme Beteiligten. Es sorgt für Transparenz und Chancengleichheit unter allen Patientinnen und Patienten auf der Warteliste, da die Verteilung der gespendeten Organe streng nach bundesweit einheitlichen Richtlinien erfolgt. Das TPG verpflichtet die Bundesländer, Regelungen (Gesetz oder Verordnung) auf Landesebene zu erlassen. Die Bundesärztekammer hat die Aufgabe, Richtlinien zu einzelnen Bereichen der Transplantationsmedizin zu erstellen, die sich am Stand der medizinischen Wissenschaft orientieren.

Zum 1. November 2012 wurde die bisherige erweiterte Zustimmungslösung durch die **Entscheidungslösung** ersetzt. Alle Bundesbürgerinnen und -bürger sollen ihre eigene Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende auf Grundlage fundierter Informationen prüfen und schriftlich dokumentieren. Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten dazu alle zwei Jahre einen Organspendeausweis und Informationsmaterial zur Verfügung, verbunden mit der Aufforderung, die persönliche Entscheidung schriftlich festzuhalten. Niemand ist jedoch verpflichtet, sich zu entscheiden.

Der Wille, den die verstorbene Person zu Lebzeiten getroffen hat, hat Vorrang. Ist dieser nicht dokumentiert oder bekannt, entscheiden die nächsten Angehörigen auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens des verstorbenen Menschen.

Novellierungen des TPG im Jahr 2019

Das „**Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende**“ trat am 1. April 2019 in Kraft. Die damit veränderten Rahmenbedingungen sollen insbesondere den Kliniken ihre Aufgaben im Organspendeprozess erleichtern und gleichzeitig durch eine flächendeckende Berichtspflicht für mehr Verbindlichkeit und Transparenz in der Erkennung möglicher Spenderinnen und Spender sorgen. Im Fokus der Maßnahmen steht eine Stärkung der Transplantationsbeauftragten und der Abläufe in den Kliniken sowie eine aufwandsgerechtere Finanzierung. Ein gemeinsam von allen Partnern erarbeiteter **Gemeinschaftlicher Initiativplan Organspende** soll die Umsetzung des Strukturgesetzes in die Praxis begleiten. Im Juni 2019 hat ein breites Bündnis von Institutionen und Organisationen, die für die Organspende Verantwortung tragen, Empfehlungen für den Gemeinschaftlichen Initiativplan Organspende vereinbart. Sie betreffen den Bereich der Entnahmekrankenhäuser, der Transplantationsbeauftragten und der Aufklärungsarbeit.

Das Gesetz sieht im Einzelnen die folgenden Maßnahmen vor:

Transplantationsbeauftragte werden für ihre Tätigkeit in den Entnahmekrankenhäusern verbindlich freigestellt. Die Freistellung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Intensivbehandlungsbetten in den Krankenhäusern für einen definierten Stellenanteil von 0,1 Stellen je 10 Intensivbehandlungsbetten. Hat ein Entnahmekrankenhaus mehr als eine Intensivstation, soll für jede dieser Stationen mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter bestellt werden. Der Aufwand wird vollständig refinanziert; die korrekte Mittelverwendung durch die Entnahmekrankenhäuser ist nachzuweisen.

Die Rolle der Transplantationsbeauftragten in den Kliniken wird deutlich gestärkt. Transplantationsbeauftragte sind auf den Intensivstationen hinzuzuziehen, wenn bei einer Patientin oder bei einem Patienten nach ärztlicher Beurteilung eine Organspende in Betracht kommt. Sie erhalten Zugangsrecht zu den Intensivstationen. Den Transplantationsbeauftragten sind alle erforderlichen Informationen zur Auswertung des Spenderpotentials zur Verfügung zu stellen.

Transplantationsbeauftragte sind für die fachspezifische Fort- und Weiterbildung freizustellen; die Kosten dafür trägt die Klinik.

Entnahmekrankenhäuser werden für ihre Aufgaben im Ablauf einer Organspende aufwandsgerecht vergütet. Sie erhalten einen Anspruch auf pauschale Abgeltung für die Leistungen, die sie im Rahmen des Organspendeprozesses erbringen. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag als Ausgleich dafür, dass ihre Infrastruktur im Rahmen der Organspende in besonderem Maße in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Zuschlags beträgt das Zweifache der berechnungsfähigen Pauschalen.

Kleinere Krankenhäuser werden durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte unterstützt. Bundesweit bzw. flächendeckend wird ein neurochirurgischer und neurologischer konsiliarärztlicher Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser soll gewährleisten, dass jederzeit flächendeckend und regional qualifizierte Ärztinnen und Ärzte bei der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls zur Verfügung stehen. Damit werden insbesondere die kleineren Entnahmekrankenhäuser unterstützt.

Mögliche Organspender werden besser erkannt und erfasst. Mit der Einführung eines klinikinternen Qualitätssicherungssystems wird die Grundlage für ein flächendeckendes Berichtssystem bei der Spendererkennung und Spendermeldung geschaffen. Dabei sollen die Gründe für eine nicht erfolgte Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls oder eine nicht erfolgte Meldung an die Koordinierungsstelle (DSO) intern erfasst und bewertet werden. Die Daten sollen von der Koordinierungsstelle ausgewertet werden. Die Ergebnisse sollen dann den Entnahmekrankenhäusern und den zuständigen Landesbehörden übermittelt und veröffentlicht werden.

Die Kliniken müssen verbindliche Verfahrensanweisungen erarbeiten. So werden deren Zuständigkeiten und Handlungsabläufe für den gesamten Prozess einer Organspende festgelegt. Abläufe und Zuständigkeiten müssen klar und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Angehörige sollen besser betreut werden. Mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung zur Angehörigenbetreuung wird insbesondere der Austausch von anonymen Schreiben zwischen Organempfängern und den nächsten Angehörigen der Organspender klar geregelt. Ein solcher Austausch ist für viele Betroffene von großer Bedeutung.

Neuregelung 2022

Im Januar 2020 erfolgte im Bundestag eine Abstimmung zur Neuregelung der Entscheidung zur Organspende. Nach kontroversen und über Monate teils emotional geführten Debatten über die Widerspruchslösung entschieden sich die Abgeordneten mehrheitlich für den Entwurf zum **Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende**. Am 1. März 2022 ist es in Kraft getreten.

Das neue Gesetz verstärkt die Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Voraussetzungen und den Ablauf einer Organspende, um die selbstbestimmte Entscheidung zu Lebzeiten weiter zu unterstützen. So müssen die Ausweisstellen von Bund und Ländern den Bürgerinnen und Bürgern Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen bzw. bei elektronischer Antragsstellung elektronisch übermitteln. Die Hausärzteschaft wird bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre ergebnisoffen über die Organ- und Gewebespende beraten. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Außerdem werden auch Fahrschulen in die Aufklärungsarbeit mit einbezogen. Das bundesweite **Organspende-Register** als Kernstück des Gesetzes ist ein zentrales elektronisches Verzeichnis, in dem die Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende festgehalten werden kann. Es bietet eine neue digitale Möglichkeit, die Entscheidung rechtlich verbindlich zu dokumentieren. Der Eintrag ist freiwillig und kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Er erfolgt derzeit über einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion, später soll der Eintrag auch über die Krankenkassen-Apps möglich sein.

Ab Juli 2024 werden alle Entnahmekrankenhäuser an das Register angeschlossen. Sie können ab diesem Zeitpunkt die hinterlegten Erklärungen dort abrufen.

Links zu weiteren Informationen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

www.bundesgesundheitsministerium.de/gzso.html

Gemeinschaftlicher Initiativplan Organspende

www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/2-quartal/initiativplan-organspende.html

Download: [Transplantationsgesetz \(dso.de\)](http://Transplantationsgesetz(dso.de))

Organspende wird reformiert - Bundestag beschließt Zustimmungslösung

www.bundesgesundheitsministerium.de/zustimmungsloesung-organspende.html

[Organspende-Register \(organspende-info.de\)](http://Organspende-Register(organspende-info.de))

Pressekontakt:

Deutsche Stiftung Organtransplantation
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Deutschherrnufer 52
60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 677 328 9401 / Fax: +49 69 677 328 9409
E-Mail: presse@dso.de
Internet: www.dso.de